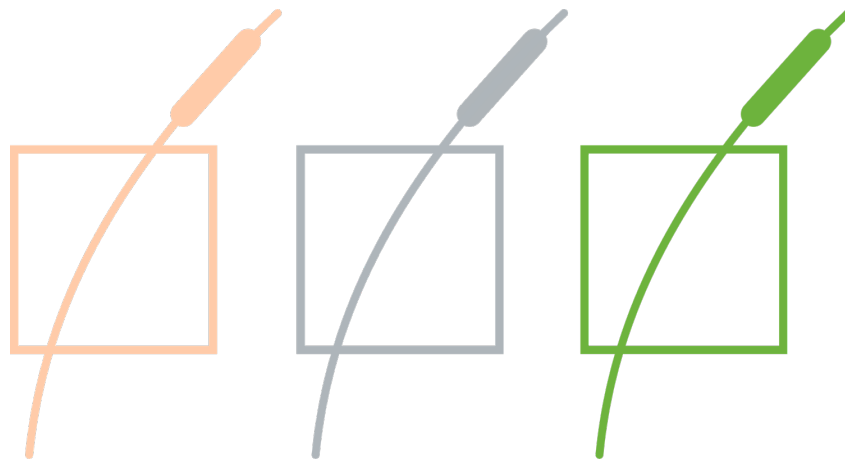


Belehrungen und rechtliche Hinweise zur gymnasialen Oberstufe



Gesamtschule Am Schilfhof

Wir sind eine Schule,
die alle Schülerinnen und Schüler auf das Leben vorbereitet.
Wir lernen zukunftsorientiert,
nehmen alle mit und
pflegen ein positives Schulklima.

Name: _____

Inhaltsverzeichnis

1. Belehrung zur gymnasialen Oberstufe
2. Kursangebot und Unterrichtsorganisation in der Einführungsphase und Qualifikationsphase
 - 2.1 Die Gliederung der gymnasialen Oberstufe
 - 2.2 Fächer in der gymnasialen Oberstufe
 - 2.3 Unterrichtsorganisation
 - 2.4 Mindestbelegverpflichtung in der Einführungsphase und Qualifikationsphase
 - 2.5 Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe
3. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe
 - 3.1 Grundsätze der Leistungsbewertung
 - 3.2 Versetzung in die Qualifikationsphase
 - 3.3 Klausuren und andere Bewertungsbereiche
4. Regelungen zur Abiturprüfung
 - 4.1 Wahl der Abiturprüfungsfächer
 - 4.2 Besondere Lernleistung
 - 4.3 Zulassung zur Abiturprüfung
 - 4.4 Rücktritt
 - 4.5 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung, Täuschungen bei Abiturprüfungen
 - 4.6 Schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen
 - 4.6.1 Schriftliche Abiturprüfung
 - 4.6.2 Mündliche Abiturprüfung
 - 4.7 Wiederholung der Abiturprüfung
 - 4.8 Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
 - 4.9 Abiturdurchschnittsnote – Berechnung der Gesamtqualifikation
 - 4.10 Erwerb der Fachhochschulreife
5. Rechtliche Bestimmungen zur gymnasialen Oberstufe
6. Platz für Notizen
7. Anhang
 - 7.1 Kursabschlussnoten in der Einführungsphase (E1 und E2)
 - 7.2 Kursabschlussnoten in der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4)
 - 7.3 Meine Abiturprüfung
8. Kontakte

1. Belehrung zur gymnasialen Oberstufe

- a. Die **Beurlaubung** vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen (VW Schulbetrieb Abs. 8 - Beurlaubungen) auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der bzw. des Volljährigen erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig, **mindestens eine Woche vor dem Fernbleiben**, der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Bei Genehmigung des Antrages durch den Tutor oder die Schulleitung informiert die Schülerin oder der Schüler **vor Antritt der Beurlaubung** die betroffenen Fachlehrer durch den Nachweis der Genehmigung.
- b. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch **Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen** verhindert, am Unterricht oder an einer anderen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern oder die bzw. den Volljährigen **am selbigen Tag zu benachrichtigen. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine** Zwischenmitteilung schriftlich vorzulegen.
- c. Das unbeaufsichtigte Verlassen des Schulgeländes von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe während der Unterrichtszeit ist in Freistunden erlaubt. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen für minderjährige Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten erlaubt. Beim Verlassen muss sich die Schülerin bzw. der Schüler am Schulhoftor mit einer Visitenkarte ausweisen, die ihm das Verlassen des Schulgeländes erlaubt. Die Visitenkarte wird von der Schulleitung ausgestellt, sobald die Erziehungsberechtigten die Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes während der Pausen zugestimmt haben.
- d. Nach §11 der GOSTV 2009 sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie ungenügende Leistungen bewertet. **Terminabsprachen sind verbindlich.**
- e. Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, diese nachträglich zu erbringen. **Im Einvernehmen mit der Schulleiterin kann die Lehrkraft den Leistungsstand auch durch eine besondere mündliche, schriftliche oder praktische Überprüfung feststellen.**
- f. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- g. Ist eine Schülerin oder Schüler wegen Erkrankung **nur vom sportpraktischen Unterricht befreit**, dann muss sie bzw. er sich **trotzdem beim Sportlehrer zum Unterricht melden.**

Der Sportlehrer entscheidet über den weiteren Verbleib im Sportunterricht. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch ein amtsärztliches Attest vom Sport restlos befreit, dann wird mit dem Oberstufenkoordinator nach Möglichkeiten der Fortsetzung der Schullaufbahn gesucht.

- h. Das **Fehlen bei Klausuren** wegen Krankheit oder anderer durch die Schulleitung akzeptierter Gründe **ist am Klausurtag** der Schule zu melden. Der Krankenschein für den Klausurtag ist unmittelbar und unaufgefordert nach Wiedererscheinen bzw. spätestens am dritten Tag nach Klausurtermin dem Fachlehrer vorzulegen und im Anschluss beim Tutor abzugeben. Bei Fehlen eines gültigen Krankenscheins für den Klausurtermin wird die Leistung mit ungenügend bewertet; ein Nachschreibetermin ist nicht möglich. Abweichungen sind nur mit dem Oberstufenkoordinator oder dem Tutor/ der Tutorin akzeptabel.
- i. Im Seminarkurts wird eine verspätete Abgabe der Seminararbeit, des Portfolios oder das Fehlen bei der Abschlusspräsentation aus gesundheitlichen Gründen nur mit einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt. Liegt keine ärztliche Bescheinigung vor, wird die Note 6 (0 Notenpunkte) erteilt.
- j. Für **Fahrschul Ausbildung und Arzttermine** werden keine Freistellungen vom Unterricht erteilt. In **Ausnahmefällen** gilt Punkt 1. **Für Klausuren werden keine Ausnahmen zugelassen.**

Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten der Punkte a) bis i) verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Unentschuldigtes Fehlen kann nach §64 des BbgSchulG¹ zur Entlassung von der Schule führen.

¹ Die Entlassung von der Schule kann auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt erfolgen, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als sechs Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als zehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt fernbleibt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird oder besondere pädagogische Gründe einen Verbleib in der Schule rechtfertigen.

2. Kursangebot und Unterrichtsorganisation in der Einführungsphase und Qualifikationsphase

2.1 Die Gliederung der gymnasialen Oberstufe (gemäß GOSTV, § 1, 2)

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich an der Gesamtschule Am Schilfhof in eine einjährige Einführungsphase (E-Phase, 11. Klasse) und eine zweijährige Qualifikationsphase (Q-Phase; 12. Klasse und 13. Klasse). Bei einem Wechsel von einem Gymnasium in die Einführungsphase einer Gesamtschule bleibt die Jahrgangsstufe 10 bei der Berechnung der Höchstverweildauer unberücksichtigt. Die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt 4 Jahre und kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden. Wer den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife innerhalb der Höchstverweildauer nicht abschließen kann, muss die Schule verlassen.

2.2 Fächer in der gymnasialen Oberstufe (gemäß GOSTV, § 7)

Folgende Fächer werden an der Gesamtschule Am Schilfhof angeboten² und den Aufgabenfeldern der gymnasialen Oberstufe zugeordnet:

- sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Fremdsprachen (Englisch, Spanisch, Französisch, Spanisch neu), Kunst und Musik
- gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geografie, Geschichte und Politische Bildung
- mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Das Fach Sport, der Intensivierungskurs und der Seminarkurs sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Der Intensivierungskurs dient in der Einführungsphase dem Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen und der fachlichen Vertiefung in den Unterrichtsfächern Englisch, Deutsch oder Mathematik. Zusätzlich wird in der E-Phase noch der Intensivierungskurs „Current Issues“ angeboten. Dieser Kurs wird entsprechend dem bilingualen Konzept der Sekundarstufe I der Gesamtschule Am Schilfhof als fächerübergreifender Kurs der Fächer Gesellschaftswissenschaften und Englisch nur in der E-Phase angeboten.

Der Seminarkurs dient in der Qualifikationsphase der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern, dem verstärkten Aufbau wissenschaftspropädeutischer Kompetenz oder der Berufs- und Studienorientierung.

² Das Fächerangebot ist abhängig vom Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler.

2.3 Unterrichtsorganisation (gemäß GOSTV, § 6)

Der Unterricht in einem Fach erfolgt in Kursen, wobei jeder Kurs ein Schulhalbjahr umfasst (Halbjahreskurs). Im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase (E1-Phase) wird eine neu einsetzende Fremdsprache (Spanisch) mit vier Wochenstunden, der Intensivierungskurs mit zwei Wochenstunden und alle übrigen Fächer mit drei Wochenstunden unterrichtet.

Ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase (E2-Phase) und in der Qualifikationsphase (Q-Phase) erfolgt der Unterricht in Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurse). Der Unterricht in Grundkursen repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die im Unterricht in den Leistungskursen exemplarisch vertieft wird. Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse mit drei, Intensivierungskurse und Seminarkurse mit zwei und die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache Spanisch mit vier Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Mathematik als Grundkurs wird ab der E2-Phase mit vier Wochenstunden unterrichtet.

Das Kursangebot bestimmt sich nach dem Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

2.4 Mindestbelegverpflichtung in der Einführungsphase und Qualifikationsphase (gemäß GOSTV, § 8, 9)

Im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase (E1-Phase) sind folgende Fächer zu belegen:

	Fach	Wochenstunden
Aufgabenfeld I	Deutsch	3
	Englisch	3
	2. Fremdsprache: Spanisch, Französisch oder Spanisch neu (Ausnahme, siehe auch Kapitel 2.5)	3 4 (Spanisch neu)
	Kunst oder Musik	3
Aufgabenfeld II	Geschichte	3
Aufgabenfeld III	Mathematik	3
	Physik, Chemie, Biologie	3
zusätzlich	1 weiteres Fach aus Aufgabenfeld II (Physik, Chemie, Biologie oder Technik) oder Aufgabenfeld III (Geografie oder Politische Bildung)	3
weitere Fächer	Sport	3
	Intensivierungskurs oder Current Issues	2

Bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase (E2-Phase) wählen die Schülerinnen und Schüler zwei Leistungskursfächer, unter denen sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch befinden muss. In der E2-Phase werden die beiden Leistungskursfächer mit fünf Wochenstunden, die übrigen Fächer mit drei Wochenstunden, der Grundkurs Mathematik mit vier Wochenstunden und der Intensivierungskurs mit 2 Wochenstunden unterrichtet. Die Fächerbelegung aus der E1-Phase ist im zweiten Schulhalbjahr fortzuführen. Grund- und Leistungskurse dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden. Eine weitere Übersicht der Kurswahlmöglichkeiten an der Gesamtschule Am Schilfhof können dem aktuellen Kurswahlzettel entnommen werden.

In der Qualifikationsphase wird die Belegung der Einführungsphase grundsätzlich durchgängig fortgeführt, wobei an die Stelle des Intensivierungskurses der Seminarskurs tritt.

2.5 Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe (gemäß GOSTV, § 8)

In der Regel müssen zwei Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe belegt werden. Eine der beiden Fremdsprachen muss vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sechs Jahre aufsteigend belegt worden sein. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine zweite Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, entfällt jedoch die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe, stattdessen wird ein weiteres Fach gewählt und durchgängig in der gymnasialen Oberstufe belegt. Wurde jedoch die zweite Fremdsprache vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe weniger als vier Jahre aufsteigend erlernt, muss diese zweite Fremdsprache (z. B. Spanisch oder Französisch) oder eine neu einsetzende Fremdsprache (z. B. Spanisch) bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt werden. Sofern vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keine zweite Fremdsprache erlernt wurde, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache (z. B. Spanisch) bis zum Ende der Qualifikationsphase mit 4 Wochenstunden zu belegen.

3. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

3.1 Grundsätze der Leistungsbewertung (gemäß GOSTV, § 11)

Für jeden Halbjahreskurs ist eine Kursabschlussnote zu bilden. Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis und eine mündliche Leistungsfeststellung in einer fortgeführten Fremdsprache (vgl. 3.3) gehen jeweils zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein.

Im Intensivierungskurs erfolgt keine Leistungsbewertung. Eine Kursabschlussnote wird in diesen beiden Kursen nicht gebildet. Die regelmäßige Teilnahme ist aber verpflichtend.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Bewertung mit Noten und Punkten in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

3.2 Versetzung in die Qualifikationsphase (gemäß GOSTV, § 13)

Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt, wenn in nicht mehr als einem Fach weniger als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) erreicht wurden. Soweit in zwei Fächern weniger als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) erreicht wurden, kann die Versetzung erfolgen, wenn in einem anderen Fach mindestens acht Punkte erreicht worden sind. Dabei kann der Ausgleich für ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau nur durch ein anderes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau erfolgen. Die Versetzung in die Qualifikationsphase ist ausgeschlossen, wenn in einem Fach null Punkte (ungenügende Leistungen) erreicht wurden. Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind die Leistungen der gesamten Einführungsphase (E1- Phase und E2-Phase), wobei die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers besonders zu berücksichtigen ist.

3.3 Klausuren und andere Bewertungsbereiche (gemäß GOSTV, § 12)

Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten können. Sie sollen schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. Im Intensivierungskurs und Seminarkurs werden keine Klausuren geschrieben. Im Folgenden werden die Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase und Qualifikationsphase dargestellt (gemäß VV-Leistungsbewertung).

Klausuren in der Einführungsphase

Anzahl der Klausuren pro Kurs in der Einführungsphase		Arbeitszeit
1. Halbjahr (E1-Phase)	1 Klausur pro Fach ¹	90 Minuten
2. Halbjahr (E2-Phase) Grundkurse	1 Klausur im Fach Deutsch , im Fach Mathematik , in einer Fremdsprache , in einem naturwissenschaftlichen Fach ² , in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach (Geschichte oder Geografie) ² <u>Hinweis:</u> Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen ^{1,2}	90 Minuten
2. Halbjahr (E2-Phase) Leistungskurse	1 Klausur pro Fach; insgesamt 2 Klausuren	90 Minuten

Klausuren in der Qualifikationsphase:

Kursniveau	12. Klasse (1. Halbjahr, Q1 und 2. Halbjahr, Q2)	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs pro Halbjahr	Arbeitszeit
Grundkurse	1 Klausur im Fach Deutsch , im Fach Mathematik , in einer Fremdsprache , in einem naturwissenschaftlichen Fach ² , in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach (Geschichte oder Geografie) ² <u>Hinweis:</u> Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen ^{1,2}	90 Minuten
Leistungskurs	1 Klausur pro Kurs	135 Minuten

¹ ausgenommen Seminarkurs

² Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

Kursniveau	13. Klasse (1. Halbjahr, Q3)		13. Klasse (2. Halbjahr, Q4)	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Arbeitszeit ³	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Arbeitszeit
Grundkurs	1 Klausur im gewählten 3. Abiturfach	255 Minuten im Fach Deutsch, 285 Minuten im Fach Mathematik, 255 Minuten in den Fächern fortgeführte Fremdsprache, 255 Minuten + bis zu 60 Minuten in den Fächern Biologie, Chemie, Physik 210 Minuten in sonstigen Fächern	1 Klausur im 3. Abiturfach	90 Minuten
	1 Klausur im gewählten mündlichen Abiturfach	135 Minuten	1 Klausur im mündlichen Abiturfach	90 Minuten
Leistungskurs	1 Klausur pro Kurs	315 Minuten in Deutsch, 330 Minuten in Mathematik, 285 Minuten in Englisch, 300 Minuten + bis zu 60 Minuten in den Fächern Biologie, Chemie, Physik 270 Minuten in sonstigen Fächern	1 pro Kurs	135 Minuten

Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3- oder Q4-Phase) ist in mindestens einer fortgeführten modernen Fremdsprache zusätzlich eine mündliche Leistungsfeststellung abzulegen. Sofern das Fach Englisch oder Französisch als schriftliches Abiturprüfungsfach gewählt wird, ist die mündliche Leistungsfeststellung in der als schriftliches Prüfungsfach gewählten Fremdsprache abzulegen. Werden beide Fremdsprachen als schriftliche Abiturprüfungsfächer gewählt, ist jeweils eine mündliche Leistungsfeststellung in beiden Fremdsprachen abzulegen. Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt in der Gruppe, an der mindestens zwei und höchstens vier Schüler teilnehmen und umfasst in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.

Im ersten Schulhalbjahr der 13. Klasse (Q3-Phase) ist in jedem der drei gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben (vgl. Tabelle).

³ Die angegebenen Arbeitszeiten für die Klausuren im 1. Halbjahr der Klassenstufe 13 entsprechen den Arbeitszeiten in den schriftlichen Abiturprüfungen.

4. Regelungen zur Abiturprüfung

4.1 Wahl der Abiturprüfungsfächer (gemäß GOSTV, § 10)

Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen. Unter den Prüfungsfächern müssen sich zwei Fächer aus Deutsch, Mathematik oder Englisch befinden.

Schriftliche Prüfungsfächer sind die beiden Leistungskursfächer und ein Grundkursfach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers, wobei eine neu einsetzende Fremdsprache kein schriftliches Prüfungsfach sein kann. Sofern das Fach Englisch oder das Fach Französisch als schriftliches Prüfungsfach gewählt wird, ist die mündliche Leistungsfeststellung in der als schriftliches Prüfungsfach gewählten Fremdsprache abzulegen. Werden beide Fremdsprachen als schriftliche Prüfungsfächer gewählt, ist jeweils eine mündliche Leistungsfeststellung in beiden Fremdsprachen abzulegen.

Das mündliche Prüfungsfach wird aus den seit der Einführungsphase belegten Grundkursfächern ausgewählt. Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase die Abiturprüfungsfächer.

4.2 Besondere Lernleistung (gemäß GOSTV, § 10)

Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Die Besondere Lernleistung umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und ein Kolloquium. Die Besondere Lernleistung muss sich einem schulischen Fach zuordnen lassen und kann nicht in einem bereits gewählten Abiturprüfungsfach erbracht werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein. Mit der Besonderen Lernleistung kann ein Aufgabenfeld bei den Abiturprüfungen abgedeckt werden. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einer Wettbewerbsteilnahme oder zu einer außerschulischen Leistung, eine Jahresarbeit oder die Aufarbeitung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums sein und als Einzel- oder Gruppenleistung erstellt werden.

Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation umfasst

- a) die Darstellung des Themas/Problems, von Lösungswegen und Ergebnissen im Umfang von 15 bis 25 Seiten (ohne Anhang und Präsentationselemente),
- b) eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,
- c) die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite,
- d) die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und

e) eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit den Nachweis über den Anteil der jeweiligen Einzelleistung.

Das Thema der Besonderen Lernleistung wird von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagen. Die Schulleiterin entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als Besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation ist spätestens eine Woche vor Beendigung des Unterrichts in der Qualifikationsphase bei der Lehrkraft abzugeben, die zuvor von der Schulleiterin mit der Korrektur beauftragt wurde. Es müssen zwei Exemplare der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation eingereicht werden, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen sind. Der Beginn der Arbeit und der Abgabetermin müssen vermerkt sein. Wettbewerbsarbeiten können dann eingereicht werden, wenn sie inhaltlich und formal den Kriterien der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation entsprechen oder ihnen angepasst worden sind. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.

4.3 Zulassung zur Abiturprüfung (gemäß GOSTV, § 19)

Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen (vgl. 4.8) für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Mindestbelegverpflichtung (vgl. 2.4) erfüllt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen in den Halbjahreskursen der Qualifikationsphase. Mit der Zulassung zur Abiturprüfung endet der Unterricht im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase. Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, kann auf Antrag zurücktreten und die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wiederholen.

4.4 Rücktritt (gemäß GOSTV, § 14)

Ist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr zu erreichen, kann die Schülerin oder der Schüler in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Der Rücktritt erfolgt auf Antrag in der Regel zum Schulhalbjahr oder Ende des Schuljahres, spätestens bis zur Mitteilung der Zulassungsentscheidung. Wird der Rücktritt nicht beantragt, wird ein Abschlusszeugnis erteilt, und das Schulverhältnis endet.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag freiwillig zurücktreten, wenn auf Grund eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gefährdet ist. Die Entscheidung über einen Rücktritt trifft die Jahrgangskonferenz. Im Falle des Rücktritts gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

Wer unmittelbar vor der Zulassung zur Abiturprüfung zurücktritt oder nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt ab dem dritten Schultag nach der Entscheidung über den Rücktritt oder der Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Leistungen aus dem Unterricht nach Rücktritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

4.5 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung, Täuschungen bei Abiturprüfungen (gemäß GOSTV, § 20, 21)

Wer an der Abiturprüfung oder an Teilen von ihr wegen Krankheit nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei Versäumnis aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen sind diese unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Eine wegen Krankheit oder aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Abiturprüfung oder Teile von ihr werden unverzüglich nachgeholt. Bereits erbrachte Teile der Abiturprüfung gelten weiter. Bei Versäumnis aus selbst zu vertretenden Gründen wird der versäumte Teil der Abiturprüfung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. Wird eine Täuschung festgestellt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Abiturprüfung fortgesetzt werden darf. Ist die Täuschung von geringer Bedeutung oder eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausgeschlossen werden.

Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden. Wer durch eigenes Verhalten eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung so schwerwiegend stört, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Abiturprüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Diese Abiturprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

4.6 Schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen

4.6.1 Schriftliche Abiturprüfungen (gemäß GOSTV, § 23)

Im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird die Abiturprüfung schriftlich durchgeführt. Die angegebene Arbeitszeit (vgl. Tabelle unten) beinhaltet eine individuelle Lese- und Auswahlzeit für die Prüflinge, da dem Prüfling mindestens zwei Aufgabenstellungen zur Auswahl vorzulegen sind, von denen eine Aufgabenstellung zu bearbeiten ist.

Bei der Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen⁴ sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Punkte. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form liegen dann vor, wenn die Mängel so zahlreich und gravierend sind, dass sie nicht dem Leistungsstand entsprechen, der im jeweiligen Schulhalbjahr erwartet werden kann.

schriftliche Abiturprüfung im Fach	Arbeitszeit*
Deutsch (Leistungskurs)	315 Minuten
Deutsch (Grundkurs)	255 Minuten
Mathematik (Leistungskurs)	330 Minuten
Mathematik (Grundkurs)	285 Minuten
Englisch (Leistungskurs)	285 Minuten
Englisch, Spanisch, Französisch (Grundkurs)	255 Minuten
Biologie (Leistungskurs)	300 Minuten + bis zu 60 Minuten für praktischen Teil
Biologie, Chemie, Physik (Grundkurs)	255 Minuten + bis zu 60 Minuten für praktischen Teil
alle sonstigen Leistungskursfächer	270 Minuten
alle sonstigen Grundkursfächer	210 Minuten

⁴ Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form gilt auch für alle Klausuren der E- und Q-Phase.

4.6.2 mündliche Abiturprüfungen (gemäß GOSTV, § 25)

Mündliche Abiturprüfungen finden als Einzelprüfung statt. Mündliche Prüfungen können

- im vierten Abiturprüfungsfach,
- als Kolloquium, sofern eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht wird,
- als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und
- als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden im Anschluss an die schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Die mündlichen Abiturprüfungen (viertes Abiturprüfungsfach, pflichtige und freiwillige Zusatzprüfungen) haben eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten, dauern in der Regel 20 Minuten und gliedern sich in einen ersten und einen zweiten Prüfungsteil. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Der erste Prüfungsteil dient der Überprüfung der Kompetenz, sich auf der Basis von in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen in festgelegter Zeit zu einer Thematik in einem zusammenhängenden Vortrag sach- und fachgemäß äußern zu können. Der zweite Prüfungsteil dient dazu, dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, in einem Prüfungsgespräch die Kompetenz nachzuweisen, sich in größeren Fachzusammenhängen äußern zu können und auch selbst weitere Sachgebiete zu erschließen. Dazu sind mehrere Sachgebiete aus mindestens zwei Schulhalbjahren zugrunde zu legen.

Das Kolloquium im Rahmen einer Besonderen Lernleistung dauert in der Regel 30 Minuten und kann in Form einer Diskussion oder in Form einer Präsentation als Einzelprüfung angelegt werden. In der Diskussion stellt der Prüfling eine selbst gewählte Thematik vor, aus der sich ein argumentativ geführtes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt. In der Präsentation stellt der Prüfling eine medien-, musisch-künstlerisch oder experimentell gestaltete Thematik vor, aus der sich ein vertiefendes Prüfungsgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt.

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses werden im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach mündliche pflichtige Zusatzprüfungen angesetzt, wenn die Mindestanforderungen im Abiturbereich (vgl. 4.8) noch nicht erfüllt sind. Die Prüflinge können im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach je eine freiwillige Zusatzprüfung wählen, sofern nicht bereits eine pflichtige Zusatzprüfung in diesem Fach durchgeführt wurde. Der Antrag ist spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung schriftlich bei der Prüfungsvorsitzende zu stellen.

Wird eine freiwillige oder pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt, so ist die Gesamtbewertung im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der Abiturprüfung und dem Ergebnis der freiwilligen oder pflichtigen Zusatzprüfung zu bilden.

4.7 Wiederholung der Abiturprüfung (gemäß GOSTV, § 29)

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase ein. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

4.8 Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (gemäß GOSTV, § 30)

Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Mindestanforderungen erfüllt hat. Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der **Qualifikationsphase**

- von den einzubringenden Kursen auf Leistungskursniveau in höchstens drei Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
- von den einzubringenden Kursen auf Grundkursniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
- kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde und
- die ermittelte Punktzahl der Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase mindestens 200 Punkte beträgt.

Im **Abiturbereich** müssen

- in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte und
- insgesamt 100 Punkte bei allen 4 Abiturprüfungen (fünffacher Wertung) erzielt werden und
- darf keine Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet sein.

4.9 Abiturdurchschnittsnote – Berechnung der Gesamtqualifikation (gemäß GOSTV, § 30, 31)

Aus den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von

- allen Halbjahreskursen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung und
- insgesamt 30 Halbjahreskursen der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches einzubringen.

Es müssen also insgesamt 38 Kurse eingebracht werden.

Die Berechnung des Gesamtergebnisses der Qualifikationsphase für die Einbringung in die Gesamtqualifikation erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Summe der in den eingebrachten Halbjahreskursen erreichten Punkte}}{46} \times 40 = \text{Gesamtergebnis der Qualifikationsphase}$$

Anmerkungen: Soweit Halbjahreskurse doppelt zu werten sind, zählen diese auch doppelt.

Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab 5 wird aufgerundet.

Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer fortgeführten Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden. Von einer neu einsetzenden Fremdsprache (Spanisch) müssen die Ergebnisse von zwei Halbjahreskursen eingebracht werden.

Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

Der Prüfungsausschuss bildet aus der berechneten Gesamtpunktzahl entsprechend der „Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote“ die Abiturdurchschnittsnote, die auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird.

4.10 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) (gemäß GOSTV, § 32)

Schülerinnen und Schüler können frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwirbt, wer die Schule ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

- in den Halbjahreskursen der Leistungskursfächer insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung und
- in mindestens neun der insgesamt anzurechnenden Halbjahreskurse mindestens je fünf Punkte, darunter mindestens zwei Halbjahreskurse in den Leistungskursfächern, erzielt hat.

Es müssen mindestens 15 Halbjahreskurse angerechnet werden. Es müssen jeweils zwei Halbjahreskurse der Fächer Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, eines naturwissenschaftlichen und eines gesellschaftswissenschaftlichen Faches eingebracht werden. Mit null Punkten bewertete Halbjahresleistungen werden nicht angerechnet.

Wer nach Abbruch des Bildungsgangs bei gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diese Schule zuständig war.

5. Rechtliche Bestimmungen zur gymnasialen Oberstufe

Weitere Hinweise zu den rechtlichen Bestimmungen zur gymnasialen Oberstufe und zum Abitur sind folgender Verordnung und Verwaltungsvorschriften zu entnehmen:

- Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV)
- Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV)
- Verwaltungsvorschriften über Prüfungsanforderungen im Abitur (VV-Prüfungsanforderungen Abitur - VVPrüfAbi)
- Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)

6. Platz für Notizen

7.2 Kursabschlussnoten in der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4)

Fächer	Notenpunkte Q1	Notenpunkte Q2	Notenpunkte Q3	Notenpunkte Q4
(Leistungskurs)				
(Leistungskurs)				
Geschichte (Grundkurs)				
Sport (Grundkurs)				
Seminarkurs (Grundkurs)				
(Grundkurs)				
(Grundkurs)				
(Grundkurs)				
(Grundkurs)				
(Grundkurs)				
(Grundkurs)				

7.3 Meine Abiturprüfung

Abiturprüfung	Fach	Notenpunkte	
schriftliche	(Leistungskurs)		
schriftliche	(Leistungskurs)		
schriftliche	(Grundkurs)		
mündliche	(Grundkurs)		
Besondere Lernleistung (fakultativ)	(erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau)	schriftliche Arbeit:	Kolloquium:

Freiwillige oder pflichtige Zusatzprüfungen im Abitur

Fach	Notenpunkte

8. Kontakte

Schulleiterin : Frau Spickermann
Anschrift : Gesamtschule Am Schilfhof
Schilfhof 23/25
14478 Potsdam
Sekretariat : Frau Grüschow
Telefon : 0331 289 72 60
Fax : 0331 289 72 61
E-Mail : kontakt@gesamtschule-schilfhof.de
Website : <http://www.gesamtschule-schilfhof.de>

Oberstufenkoordinator : Herr Ullrich
Telefon : 0331 289 72 73
E-Mail : ullrich@gesamtschule-schilfhof.de

